

§ 0780 BGB

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine [Leistung](#) in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die [Verpflichtung](#) selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens [erforderlich](#). Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.